

**Satzung der
STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft
- Bad Vilbel -**

Stand / Beschlussfassung 26.02.2025

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft	03
§ 2	Gegenstand	03
§ 3	Geschäftsjahr	04
§ 4	Bekanntmachungen	04

II. Grundkapital und Aktien

§ 5	Grundkapital	05
§ 6	Aktien	05

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7	Zusammensetzung	05
§ 8	Gesetzliche Vertretung	05
§ 9	Geschäftsführung	06

B. Aufsichtsrat

§ 10	Zusammensetzung	06
§ 11	Niederlegung des Amtes	06
§ 12	Aufsichtsratsvorsitzender	07
§ 13	Aufsichtsratssitzungen	07
§ 14	Aufsichtsratsbeschlüsse	07
§ 15	Ausschüsse	08
§ 16	Aufsichtsratsvergütung	08

C. Hauptversammlung

§ 17	Einberufung	09
§ 18	Leitung	09
§ 19	Beschlüsse	10
§ 20	Stimmrecht	10

IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 21	Jahresabschluss	10
§ 22	Gesetzliche Rücklagen	10
§ 23	Gewinnrücklagen	11
§ 24	Bilanzgewinn	11
§ 25	Gewinnbeteiligung	11

V. Schlussbestimmungen

§ 26	Satzungsänderungen	11
------	--------------------	----

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

(Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft)

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma:
„STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft“.
2. Sie hat ihren Sitz in Bad Vilbel.
3. Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

(Gegenstand)

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - (a) die Entwicklung, Prüfung, Herstellung, Zulassung, Bewerbung, der Erwerb und die Veräußerung, der Import und Export sowie Lieferung, Vertrieb, (Mitvertrieb) von und der Handel mit Produkten aller Art (einschließlich der damit zusammenhängenden Rohmaterialien wie etwa pharmazeutische Wirkstoffe und Halbfabrikate) für den weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik, des Klinikbedarfs, der Medizinprodukte sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie (inkl. Nahrungsergänzungsmittel) und von Hygieneprodukten für den Haushalt (inkl. Desinfektions- und Reinigungsmitteln sowie Raumduftsprays);
 - (b) die Einrichtung, der Betrieb, der Erwerb und die Veräußerung von sowie die Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmungen mit Aktivitäten im weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik, des Klinikbedarfs, der Medizinprodukte sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie (inkl. Nahrungsergänzungsmittel) und von Hygieneprodukten für den Haushalt (inkl. Desinfektions- und Reinigungsmitteln sowie Raumduftsprays);
 - (c) die Entwicklung und Ausführung von Dienstleistungen aller Art für den weltweiten Gesundheitsmarkt, gegen Entgelt; auch unentgeltliche Dienstleistungen können von der Gesellschaft – insbesondere für Patienten und Konsumenten sowie medizinisch-pharmazeutische Fachkreise – entwickelt und ausgeführt werden, sofern diese geeignet sind,

andere Unternehmungen der Gesellschaft zu ergänzen, zu fördern oder zu unterstützen;

- (d) das Erwirken, der Erwerb, die Veräußerung, die Lizenznahme oder Lizenzvergabe von sowie der Handel mit immateriellen Wirtschaftsgütern mit Bezug zum weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere von Software und Internetapplikationen sowie von Arzneimittelzulassungen, geistigem Eigentum wie Warenzeichen, gewerblichen Schutzrechten und Mitvertriebsrechten für Produkte insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik, des Klinikbedarfs, der Medizinprodukte sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie (inkl. Nahrungsergänzungsmittel) und von Hygieneprodukten für den Haushalt (inkl. Desinfektions- und Reinigungsmitteln sowie Raumduftsprays); die Gesellschaft kann auch direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften Lizenzen an Apotheken vergeben, nach denen diese für ausgewählte Produkte einzelne Herstellungsschritte selbst übernehmen können;
 - (e) die Vornahme aller Geschäfte, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland in jeder Form zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen errichten.

§ 3

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(Bekanntmachungen)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich eine andere Form der Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

(Grundkapital)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 162.090.344,00 und ist eingeteilt in 62.342.440 Stück Namensaktien (Stückaktien).

§ 6

(Aktien)

1. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen (§ 10 Absatz 5 AktG).
2. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Mitteilungen und Aufforderungen an Aktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

A. Vorstand

§ 7

(Zusammensetzung)

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 8

(Gesetzliche Vertretung)

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung der Gesellschaft befugt sind.
3. Die Prokuristen sind gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

§ 9

(Geschäftsführung)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

B. Aufsichtsrat

§ 10

(Zusammensetzung)

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitglieder ergibt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Wahl erfolgt in der Regel für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden.
4. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Absatz 3 stattfindet.
5. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 11

(Niederlegung des Amtes)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden an dessen Stellvertreter, zu richtende Erklärung unter unverzüglicher Benachrichtigung des Vorstands jederzeit niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 12

(Aufsichtsratsvorsitzender)

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Den Vorsitz bei der Wahl führt das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 13

(Aufsichtsratssitzungen)

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Details regelt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner etwaigen Ausschüsse finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner etwaigen Ausschüsse auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden können mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

§ 14

(Aufsichtsratsbeschlüsse)

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel erfolgende Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel erfolgender Stimmabgabe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht über Telefon- oder Videokonferenz bzw. Videoübertragung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 14 Absatz 1 Satz 2 der Satzung ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel gefassten Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen.
5. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beschließen, dass nur eine Aufsichtsratssitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

§ 15

(Ausschüsse)

1. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 16

(Aufsichtsratsvergütung)

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Aufwendungen für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr a) eine jährliche feste Vergütung von EUR 48.000,00 sowie b) eine auf den langfristigen Erfolg der Gesellschaft bezogene Vergütung (langfristige variable Vergütung) in Höhe eines Be-

trages, der 0,02% des Durchschnitts des in den Konzernabschlüssen für die jeweils letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre ausgewiesenen Ergebnisses vor Steuern des Konzerns entspricht. Die langfristige variable Vergütung darf eine jährliche Obergrenze von EUR 48.000,00 nicht übersteigen und ist nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet, zahlbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des dreijährigen Bemessungszeitraums aus dem Aufsichtsrat aus, endet die Durchschnittsermittlung mit dem Geschäftsjahr des Ausscheidens. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Doppelte. Auf die Vergütung ist zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit das Doppelte. Auf die Vergütung ist zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Vergütung der Ausschusstätigkeiten für ein Geschäftsjahr setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss in diesem Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt oder Beschlüsse gefasst hat.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine entsprechend zeitanteilige Vergütung. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt oder Beschlüsse gefasst hat.

C. Hauptversammlung

§ 17

(Einberufung)

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat gemäß den gesetzlichen Vorschriften einberufen. Sie findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, soweit nicht aus Praktikabilitätsgründen ein anderer Ort geeigneter erscheint.

§ 18

(Leitung)

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsrats-

mitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.

§ 19 (Beschlüsse)

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 20 (Stimmrecht)

Jede Namensaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

§ 21 (Jahresabschluss)

1. Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Lageberichts (sowie eines etwaigen Konzernjahresabschlusses bzw. -lageberichts) gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts oder zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 22 (Gesetzliche Rücklagen)

In die gesetzliche Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem zwanzigsten Teil des um einen möglichen Verlustvortrag aus dem

Vorjahr geminderten Jahresüberschusses entspricht, und zwar solange, wie die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 HGB zusammen nicht 50% des Grundkapitals erreichen oder wieder erreicht haben.

§ 23

(Gewinnrücklagen)

1. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, einen größeren Teil des Jahresüberschusses einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 24

(Bilanzgewinn)

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

§ 25

(Gewinnbeteiligung)

Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

(Satzungsänderungen)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.



STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft
Stadastraße 2-18
61118 Bad Vilbel
Germany
Telefon +49 (0) 6101 603-0
E-Mail: info@stada.de